



27. November 2019

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Besonders li- quide und gut kapitalisierte Institute, Hypo- theken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF – Parent Banken)

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute	4
3.1.1	Allgemein	4
3.1.2	Vereinfachungen (E-ERV Art. 47a)	4
3.1.3	Voraussetzung vereinfachte Leverage Ratio (E-ERV Art. 47b Abs. 1 Bst. a)	5
3.1.4	Voraussetzung durchschnittliche Liquiditätsquote (E-ERV Art. 47b Abs. 1 Bst. b)..	5
3.1.5	Definition der vereinfachten Leverage Ratio (E-ERV Art. 47b Abs. 3)	5
3.1.6	Technische Ausführungsbestimmungen (E-ERV Art. 47b Abs. 6)	5
3.1.7	Entfallen der Voraussetzungen (E-ERV Art. 47d Abs. 3).....	5
3.1.8	Weiteres	5
3.2	Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften	6
3.2.1	Allgemein	6
3.2.2	Differenzierung zwischen selbstgenutzten Wohnliegenschaften und Wohnrenditeliegenschaften (E-ERV Art. 72 Abs. 1 ^{bis} –1 ^{quater})	7
3.2.3	Übergangsbestimmungen (E-ERV Art. 148m).....	7
3.2.4	Anhang 3 (E-ERV Anhang 3)	7
3.2.5	Weiteres	7
3.3	TBTF – Parent-Banken	8
3.3.1	Allgemein	8
3.3.2	Gone-concern Anforderung für die Parent-Banken und Schweizer Einheiten.....	8
3.3.3	Übrige Anliegen	8
3.4	Übergangsbestimmungen	9
3.4.1	Berechnungsmethoden für Derivate (E-ERV Art. 148l)	9
4	Verzeichnis der Eingaben	10

1 Ausgangslage

Die Vorlage zur Anpassung der Eigenmittelverordnung umfasst drei unterschiedliche und für sich eigenständige Themenbereiche. Jeder Teilbereich beinhaltet wichtige Anpassungen. Aus prozessökonomischen Gründen wurden die drei Themenbereiche in einer Gesamtvorlage zusammengefasst.

Die Gesamtvorlage beinhaltet die Einführung von Vereinfachungen bei den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen für kleine, besonders liquide und gut kapitalisierte Banken und Wertpapierhäuser, die Anpassung der Risikogewichte für grundpfandgesicherte Kredite für inländische Wohnrenditeliegenschaften im Standardansatz und die Erfüllung der besonderen Anforderungen für systemrelevante Banken (Art. 9 BankG) in Bezug auf die Stammhäuser (sogenannte «Parent-Banken»).

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 5. April 2019 eröffnet und dauerte bis am 12. Juli 2019. Zur Teilnahme wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise eingeladen.

Eine Stellungnahme eingereicht haben (jeweils in alphabetischer Reihenfolge):

- 22 Kantone: Aarau (AG), Appenzell Innerrhoden (AI), Appenzell Ausserrhoden (AR), Bern (BE), Basel-Stadt (BS), Fribourg (FR), Genf (GE), Luzern (LU), Neuchâtel (NE), Nidwalden (NW), Obwalden (OW), St. Gallen (SG), Schaffhausen (SH), Solothurn (SO), Schwyz (SZ), Thurgau (TG), Tessin (TI), Uri (UR), Waadt (VD), Wallis (VS), Zug (ZG), Zürich (ZH);
- 4 politische Parteien: Christlichdemokratische Partei (CVP), FDP.Die Liberalen (FDP), Schweizerische Volkspartei (SVP), Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS);
- 1 gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete: Schweizerischer Städteverband (Städteverband);
- 4 Dachverbände der Wirtschaft: economiesuisse, Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), Schweizerischer Gewerbeverband (sgv), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB);
- 24 interessierte Kreise: Caisse d'Epargne Riviera (Caisse d'Epargne Riviera), Camera Ticinese dell'Economia Fondiaria (CATEF), Centre Patronal (CP), Credit Suisse AG (CS), Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse), Fédération Romande Immobilière (FRI), Handelskammer beider Basel (HKBB), Hauseigentümerverband Schweiz (HEV), Privatbank Bellerive AG (Bellerive), SB Saanen Bank AG (Saanen Bank), Schweizerische Nationalbank (SNB), Schweizerischer Baumeisterverband (SBV), Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT), Spar- und Leihkasse Frutigen AG (Spar- und Leihkasse Frutigen), UBS AG (UBS), Union Suisse des Professionnels de l'Immobilier (uspi), Verband Berner Regionalbanken (BERNER REGIONALBANKEN), Verband Schweizer Regionalbanken (Regionalbanken), Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB), Verein Monetäre Modernisierung (MoMo), Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV), Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (Privatbanken), Zürcher Kantonalbank (ZKB).

Die Kantone Glarus und Graubünden sowie der Schweizerische Arbeitgeberverband haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Nachfolgend werden die wesentlichen Bemerkungen angeführt. Für Einzelheiten wird auf die jeweiligen Eingaben verwiesen.

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute

3.1.1 Allgemein

Dieser Teil der Vorlage stösst bei allen Vernehmlassungsteilnehmer grundsätzlich auf Zustimmung. Die Mehrheit der Kantone (AI, BE, GE, LU, OW, SH, SZ, TI, UR, VD, ZH), zwei Parteien (CVP, FDP), Bellerive, Caisse d'Epargne Riviera, CP, economiesuisse, MoMo, Privatbanken, Regionalbanken, Saanen Bank, SBVg, sgv, Spar- und Leihkasse Frutigen, VAV, Berner Regionalbanken, VSKB und ZKB haben Vorschläge für Anpassungen unterbreitet. EXPERTsuisse und SGB haben Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage abgegeben.

ZH spricht sich generell dafür aus, dass die regulatorischen Vorgaben periodisch auf deren Wirksamkeit und Effizienz zu überprüfen seien. SGB erachtet es als wichtig, dass die FINMA beobachtet, ob eine Verlagerung von riskanten Aktivitäten zu den Banken, die von den Vereinfachungen Gebrauch machen, stattfindet und entsprechend eingreift.

ZKB kritisiert die bestehenden Kriterien zur Einteilung der Banken in fünf Kategorien gemäss Anhang 3 BankV als zu wenig differenziert zur Ausgestaltung einer proportionalen Regulierung.

VSKB fordert in der ERV eine Pflicht für den Bundesrat zur periodischen Überprüfung der Schwellenwerte zur Einteilung der Banken gemäss Anhang 3 BankV alle fünf Jahre.

HKBB, UBS und ZKB unterstützt die Stellungnahme von SBVg und die darin enthaltenen Forderungen. ZKB schliesst sich zudem vollumfänglich der Stellungnahme des VSKB an.

Caisse d'Epargne Riviera erachtet die Leverage Ratio als ungeeignete Kennzahl für den Zugang zu den Vereinfachungen. Alternativ dazu schlägt sie Anforderungen in Bezug auf die gefährdeten Forderungen, den Refinanzierungssatz, das Zinsänderungs- und das Kreditrisiko vor. Darüber hinaus soll der FINMA noch ein weitgehender Ermessensspielraum für die Zulassung zu den Vereinfachungen eingeräumt werden.

3.1.2 Vereinfachungen (E-ERV Art. 47a)

Vier Kantone (LU, SZ, TI, UR), CVP, FDP und VSKB fordern regulatorische Vereinfachungen auch für die Banken der Kategorien 2 und 3 oder zumindest die Prüfung möglicher Vereinfachungen. BE und CP fordern dies lediglich für die Banken der Kategorie 3.

Der sgv verlangt einen Vermutungstatbestand, wonach alle Banken der Kategorien 4 und 5 automatisch unter die Vereinfachungen fallen. Diese Vermutung könne von der FINMA widerlegt werden, wenn bestimmte Risikoindikatoren, die in der Verordnung zu verankern seien, zutreffen. Sodann sei ein Voraussetzungskatalog für Vereinfachungen für Banken der Kategorie 3 zu erarbeiten. Die Banken dieser Kategorie müssten die Vereinfachungen jedoch aktiv beantragen. Die vorgeschlagenen Kriterien unter Art 47b eigneten sich als Kriterien für Banken der Kategorie 3, die eine Vereinfachung möchten.

3.1.3 Voraussetzung vereinfachte Leverage Ratio (E-ERV Art. 47b Abs. 1 Bst. a)

Vier Kantone (AI, OW, SH, UR), CVP, CP, economiesuisse, FDP, Privatbanken, Regionalbanken, Saanen Bank, SBVg, Spar- und Leihkasse Frutigen, VAV, Berner Regionalbanken und VSKB lehnen die Voraussetzung von erforderlichen Eigenmitteln für Banken der Kategorie 4 einer vereinfachten Leverage Ratio von mindestens 9 Prozent ab. Sie sprechen sich für eine Anforderung von mindestens 8 Prozent aus. Die SP teilt die Kritik an den Eintrittsvoraussetzungen nicht.

MoMo erachtet die Anforderungen in Bezug auf die vereinfachte Leverage Ratio generell als vollkommen ungenügend und unverhältnismässig tief. Um im Krisenfall eine Rettung einer Bank für sich alleine oder durch Übernahme durch eine andere Bank zu ermöglichen, sei eine Leverage Ratio-Anforderung von 20 Prozent angezeigt.

3.1.4 Voraussetzung durchschnittliche Liquiditätsquote (E-ERV Art. 47b Abs. 1 Bst. b)

In verschiedenen Stellungnahmen wird die Voraussetzung einer durchschnittlichen Liquiditätsquote von mindestens 120 Prozent als zu hoch kritisiert. OW, economiesuisse, FDP, Regionalbanken und SBVg erachten eine Anforderung von 110 Prozent, SH, UR und VSKB eine Anforderung von 100 Prozent als ausreichend. GE erachtet 120 Prozent generell als zu hoch.

3.1.5 Definition der vereinfachten Leverage Ratio (E-ERV Art. 47b Abs. 3)

Bellerive, Caisse d'Epargne Riviera, Privatbanken, VAV und VSKB fordern den Verzicht auf die Anrechnung der bei der SNB gehaltenen Einlagen an die Summe aller Bankaktiven.

Privatbanken, Regionalbanken und SBVg fordern, dass beim Zähler der vereinfachten Leverage Ratio neben dem Kernkapital auch die in der Position übrige Rückstellungen gehaltenen stillen Reserven (nach Abzug der latenten Steuern) mit eingerechnet werden. SBVg fordert die Prüfung einer solchen Regelung generell für alle Banken der Kategorien 4 und 5.

3.1.6 Technische Ausführungsbestimmungen (E-ERV Art. 47b Abs. 6)

EXPERTsuisse bemerkt, dass in den technischen Ausführungsbestimmungen insbesondere festgehalten werden sollte, ob die qualifizierte Bank die bezüglich durchschnittlicher Liquiditätsquote und Refinanzierungsgrad jederzeit einzuhalten hat, oder ob eine stichtagsbezogene Auswertung als ausreichend erachtet wird. Ebenfalls sollte geregelt werden, wie mit temporären Verstössen zu verfahren ist.

Die SBVg betont die Wichtigkeit, dass die Kriterien für die vereinfachte Berechnung der Bilanzqualität, entsprechend dem Anhang 2 des «Termsheet» der FINMA zum Pilotbetrieb, auch nach der definitiven Inkraftsetzung der Anpassungen in der ERV weiter öffentlich zugänglich bleiben.

3.1.7 Entfallen der Voraussetzungen (E-ERV Art. 47d Abs. 3)

Aus Gründen der Rechtssicherheit beantragen SBVg und VSKB, jenen Instituten, die von den Vereinfachungen Gebrauch machen und den entsprechenden Eintrittskriterien nicht mehr genügen, mindestens ein Jahr zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen einzuräumen.

3.1.8 Weiteres

SBVg schlägt vor, Banken, die von den Vereinfachungen Gebrauch machen, und idealerweise auch sämtliche Banken der Kategorien 4 und 5 von der Pflicht zur Berücksichtigung unter-

schiedlicher Berechnungszeiträume im Rahmen der Liquiditätsstresstests zu entbinden. Entsprechend sei beispielsweise in Art. 9 LiqV an geeigneter Stelle ein zusätzlicher Absatz einzufügen, welcher festhält, dass Banken der Kategorien 4 und 5 keine über das Stressszenario der Quote für kurzfristige Liquidität (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) gemäss Art. 12 LiqV hinausgehende Szenarien zu entwickeln haben. Alternativ regt SBVg an, die in Art. 9 Abs. 2 LiqV normierten Aspekte «bei der Auswahl der Stressszenarien» explizit dem Proportionalitätsprinzip zu unterstellen, sodass die FINMA über eine Anpassung des Rundschreibens 2015/02 «Liquiditätsrisiken – Banken» Kleinbanken von genannter Pflicht befreien kann.

3.2 Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften

3.2.1 Allgemein

Die Kantone AR, GE, SO, TG und ZG sowie der SVIT und CATEF unterstützen die Vorlage. Auch die Kantone BE, BS und ZH schliessen sich dieser Position an, solange keine anerkannte Selbstregulierung¹ vorliegt. Der SGB und die SPS ziehen die regulatorischen Massnahmen hingegen explizit einer Selbstregulierung vor.

Der HEV befürwortet zwar die Differenzierung zw. selbstbewohntem Wohneigentum und Wohnrenditeliegenschaften, zieht jedoch die von der SBVg vorgeschlagene verschärfte Selbstregulierung regulatorischen Massnahmen vor. Diesem Votum schliessen sich die folgenden Vernehmlassungsteilnehmer an: die Kantone AG, LU, NW, OW, SH, SZ, TI, UR, VD, die CVP, FDP sowie CP, economiesuisse, FRI, MoMo, SBV, SBVg, VAV, VSKB und ZKB. Hierfür werden die folgenden Gründe genannt:

- Die in der Selbstregulierung vorgeschlagenen nachfrageseitigen Lösungen seien wirkungsvoller und effizienter. So wirkten die Erhöhung der vom Kreditnehmer einzubringenden Eigenmittel und die kürzere Amortisationspflicht direkt auf die Kreditvergabe. Dadurch seien auch die Kreditnehmer besser gegen das Risiko eines Preiszerfalls gerüstet und die Risiken im Markt würden sich reduzieren. Demgegenüber beeinflusse die ERV-Vorlage die Kreditnehmer über höhere Zinskosten nur indirekt, was im Tiefzinsumfeld fast wirkungslos verpuffe. Gewisse Vernehmlassungsteilnehmer bezweifeln gar, dass die ERV-Vorlage die Banken in Bezug auf ein erhöhtes Ausfallrisiko wirklich abzusichern vermag.
- Da die Selbstregulierung nur auf das Neugeschäft abziele und alle Banken betreffe, sei sie auch zielgerichteter. Die ERV-Vorlage fände hingegen auf IRB-Banken nur indirekt und auf Banken im Kleinbankenregime gar keine Anwendung. Damit impliziere Letztere eine Ungleichbehandlung und führe zu Wettbewerbsverzerrungen. Die Selbstregulierung wirke dagegen aufgrund von Krediterhöhungen mittelfristig auch auf bestehende Hypothekarkredite.
- Letztlich sei die Selbstregulierung im Vergleich zur ERV-Vorlage kostengünstiger. Insbesondere die durch die ERV-Vorlage implizierten Anpassungen an den IT-Systemen zur Unterscheidung zwischen Finanzierungen für selbstgenutzten Wohnliegenschaften und Wohnrenditeliegenschaften fürs Neugeschäft und den Bestand könnten durch die Selbstregulierung vermieden werden. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Definition von Wohnrenditeliegenschaften im Rahmen der Umsetzung von Basel III final noch verändern werde, sodass diese Kosten letztlich doppelt anfallen könnten. Daher sei die Selbstregulierung der ERV-Vorlage vorzuziehen.

Der sgv lehnt die Vorlage gänzlich ab, da der Markt die richtigen Knappheits- und Preissignale aussende, die Wachstumsrate im Markt für Renditeliegenschaften durchschnittlich und die Leerstände unterdurchschnittlich seien. Die uspi schliesst sich der ablehnenden Haltung an,

¹ Gemäss beantragter und von der FINMA am 28. August 2019 als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung soll der Anteil an Eigenmitteln für Hypothekarfinanzierungen von Renditeobjekten mindestens 25 Prozent des Belehnungswerts betragen und die Hypothekarschuld innert maximal 10 Jahren auf zwei Drittel des Belehnungswertes der Liegenschaft amortisiert werden.

da die seit 2012 ergriffenen Massnahmen bereits genügend Wirkung zeigten. Der Kanton NE erachtet die Massnahme als ungeeignet, um die Situation am Markt für Wohnrenditeliegenschaften zu beruhigen. Das Problem seien hauptsächlich die Pensionskassen, die massiv in Wohnrenditeliegenschaften investierten. Diese müssten durch den Bundesrat verpflichtet werden jeden Bau einer Wohnrenditeliegenschaft durch einen nachweisbaren Bedarf zu begründen. Die CATEF fordert für institutionelle Investoren Bewertungsmethoden, die auf einen langfristigen Anlagehorizont ausgerichtet sind. Letztlich gibt der Städteverband zu bedenken, dass sich regulatorische Massnahmen auf die Bewertung des Immobilienmarkts auswirken könnten.

3.2.2 Differenzierung zwischen selbstgenutzten Wohnliegenschaften und Wohnrenditeliegenschaften (E-ERV Art. 72 Abs. 1^{bis}-1^{quater})

Mit Bezug auf Art. 72 Abs. 1^{bis} fordern die Kantone BS und GE, aber auch der VSKB, dass gemeinnützige Wohnungsbauten nicht als Wohnrenditeliegenschaften, sondern als selbstgenutzte Wohnliegenschaften zu behandeln sind.

Die Kantone SH, UR, die FDP und economiesuisse lehnen die vorgeschlagene Differenzierung nach den Abs. 1^{bis} und 1^{quater} mit Verweis darauf ab, dass diese der im Rahmen der Umsetzung von Basel III final noch zu führende Diskussion vorgreifen und die durch die Differenzierung verursachten Kosten allenfalls doppelt anfallen könnten. SBVg und VSKB kritisieren in diesem Zusammenhang, dass die Definition von Wohnrenditeliegenschaften nach Abs. 1^{ter} von der heute verwendeten Definition in den «Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite» abweicht. Sie stelle zu stark auf die Nutzungsart denn auf den Renditecharakter der Wohnliegenschaft ab. Insbesondere bei sogenannten «Buy-to-let»-Objekten sei der Renditecharakter nicht gegeben, da die Kreditverpflichtungen durch das bzw. die weiteren Einkommen der Schuldner gedeckt werden könnten.

3.2.3 Übergangsbestimmungen (E-ERV Art. 148m)

Die Kantone BS und VD votieren für eine Verlängerung der Übergangsfristen, da es für einzelne Banken schwierig sein könnte, die einzelnen technischen Anpassungen in den Systemen bis am 1.1.2020 vorzunehmen. Während der Kanton BS eine Verlängerung der Übergangsfrist für neue Hypotheken und der VSKB der Übergangsfristen insgesamt fordert, votiert der Kanton VD dafür, auch den Art. 72 Abs. 1^{quater} in die Übergangsbestimmungen aufzunehmen. Auch der SVIT fordert unter Berücksichtigung dessen, dass die Massnahmen Preiskorrekturen auslösen könnten, die Übergangsfristen für den Bestand zu verlängern.

3.2.4 Anhang 3 (E-ERV Anhang 3)

Nach Ansicht der SBVg und des VSKBs wurde mit dem Multiplikator von 2,15 Multiplikator der konservativste Faktor gewählt. Der Schweizer Baumeisterverband schlägt vor, die Risikogewichtung nach Regionen zu differenzieren. So könnten laut ihm in touristischen und ländlichen Regionen durchaus höhere Risikogewichte gerechtfertigt sein, während eine Erhöhung der Risikogewichte in den Stadtzentren und Agglomerationen ungerechtfertigt sei.

3.2.5 Weiteres

Sowohl diverse Vernehmlassungsteilnehmer, die die Vorlage befürworten (Kanton ZH und SPS), als auch solche, die sich für die Selbstregulierung aussprechen (VSKB), fordern eine Gleichbehandlung anderer Marktteilnehmer wie Pensionskassen und Versicherungen. Auch die SVP schliesst sich dieser Forderung an.

Der MoMo führt aus, dass die Verkürzung der Amortisationspflicht auf 10 Jahre bei einer Belehnungsgrenze von 75 Prozent, eine Erleichterung gegenüber dem Status quo darstelle. Er schlägt eine Kombination verschiedener Massnahmen wie insbesondere die Vorgabe eines

kalkulatorischen Zinssatzes für die Tragbarkeitsberechnung und eine permanente Mindestamortisation, die auch die erste Hypothek umfasst, vor. Ebenfalls sollten nach Ansicht des MoMo eine Obergrenze für die maximale Vorfälligkeitsentschädigung festgelegt und gewisse Elemente der Bewertung und die Art wie Preisreduktionen im Immobilienmarkt in den Risikogewichten berücksichtigt werden, überdacht werden.

3.3 TBTF – Parent-Banken

3.3.1 Allgemein

Der TBTF-Teil der Vorlage stösst bei einer Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BS, NW, TG, ZG, LU, SG, SO, TI, VD, VS, ZG) auf Zustimmung. Andere Kantone (BE, FR, GE, GL, GR, NE, OW) sowie SBV, SGB, sgv nehmen keine Stellung zum TBTF-Teil der Vorlage.

Einzelne Kantone (SH, SZ, UR, ZH), die FDP, CVP, SVP und SP, sowie VSKB und ZKB begrüssen die **proportionale Ausgestaltung der Regulierung** auf Stufe Verordnung, betrachten aber deren aufsichtsrechtliche Umsetzung kritisch, da in der Praxis für die Schweizer Töchter der beiden global systemrelevanten Grossbanken praktisch identische Anforderungen wie für die national systemrelevanten Banken gelten würden.

CVP, FDP, Economiesuisse, UBS betonen, dass im Vergleich zu den relevanten internationalen Standards kein **Swiss Finish** eingeführt werden soll.

Economiesuisse, CVP und UBS fordern eine **Reduktion der Komplexität** des heutigen TBTF-Regimes. Auch MoMo fordert eine deutliche Vereinfachung des TBTF-Regimes, möchte aber gleichzeitig die Anforderungen schrittweise erhöhen.

3.3.2 Gone-concern Anforderung für die Parent-Banken und Schweizer Einheiten

Die CVP und UBS betonen, dass die Einzelinstitutsanforderungen auf **Gruppenstufe zu einem «Überschiessen»** der gesetzlich geforderten Kapitalunterlegung führen können und dass dies verhindert werden sollte. Die UBS argumentiert, dass insbesondere die Pufferanforderung von 30% auf der Parent-Bank für dieses Überschiessen verantwortlich ist und dass diese Pufferanforderung eine Abweichung vom internationalen Standard darstellt. Sie stellt sich grundsätzlich gegen die vorgeschlagene Ausgestaltung der Gone-concern-Anforderungen für Parentbanken.

Die UBS fordert zudem, dass die Anforderungen für Tochtergesellschaften nicht mehr aufgrund der Grösse der Gruppe sondern neu auf Stufe der Parentbanken oder Tochtergesellschaften festgelegt werden.

Die Senkung der Gone-concern-Anforderung die mit dem Schweizer Geschäft betrauten Tochtergesellschaften der beiden Grossbanken wird von den Grossbanken (UBS, CS) unterstützt. Verschiedene Stellungnahmen (siehe Abschnitt Allgemein) kritisieren, dass die Proportionalität der Anforderungen im Vergleich mit den D-SIBs in der Praxis allerdings nicht gegeben sei.

Bezüglich den qualitativen Anforderungen an gruppeninterne Schuldinstrumente zur Verlusttragung fordern UBS und CS, dass diese auch mit Garantiezusagen erfüllt werden könnten, wenn solche Zusagen mit Sicherheiten abgesichert sind.

3.3.3 Übrige Anliegen

Bei dem in Art 133 Abs. 2 neu **explizit festgehaltenen Maximalrabatt** soll klargestellt werden, dass dieser mit dem internationalen TLAC-Standard in Einklang steht und deshalb erst ab 1. Januar 2022 in Kraft tritt (FDP, CS).

Die FDP und CS fordern die Übernahme des Basler Standards betreffend **Halten von TLAC-Instrumenten von Drittbanken** ausserhalb des Finanzkonzerns.

CS und UBS begrüssen die neu ausgestaltete Anforderung zur **zeitlichen Staffelung** von Bail-in-Bonds. Sie fordern allerdings, dass 25 statt 20 Prozent der Anforderung mit Bail-in-Bonds mit einer Restlaufzeit von zwischen einem und zwei Jahren erfüllt werden können.

UBS und CS begrüssen die vorgesehene Anpassung der Buckets für die Grössenzuschläge an das Wirtschaftswachstum. UBS fordert, dass dabei auch das geschätzte Wirtschaftswachstum für das Jahr 2019 berücksichtigt wird.

3.4 Übergangsbestimmungen

3.4.1 Berechnungsmethoden für Derivate (E-ERV Art. 148I)

EXPERTsuisse bemerkt, dass korrekterweise ein Verwies auf ERV Art. 57 stehen sollte.

4 Verzeichnis der Eingaben

I. Kantone

1.	Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
2.	Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
3.	Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
4.	Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
5.	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
6.	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
7.	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
8.	Staatskanzlei des Kantons Glarus	GL
9.	Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
10.	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
11.	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
12.	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
13.	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
14.	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
15.	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
16.	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
17.	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
18.	Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
19.	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
20.	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
21.	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
22.	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
23.	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
24.	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE

II. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

25.	Christlichdemokratische Volkspartei	CVP
-----	-------------------------------------	-----

26.	FDP.Die Liberalen	FDP
27.	Schweizerische Volkspartei	SVP
28.	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS

III. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

29.	Schweizerischer Städteverband	Städteverband
-----	-------------------------------	---------------

IV. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

30.	economiesuisse	economiesuisse
31.	Schweizerische Bankiervereinigung SwissBanking	SBVg
32.	Schweizerischer Arbeitgeberverband	Arbeitgeber
33.	Schweizerischer Gewerbeverband	sgv
34.	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB

V. Interessierte Kreise

35.	Caisse d'Epargne Riviera	Caisse d'Epargne Riviera
36.	Camera Ticinese dell'Economia Fondiaria	CATEF
37.	Centre Patronal	CP
38.	Credit Suisse AG	CS
39.	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA	FINMA
40.	EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse
41.	Fédération Romande Immobilière	FRI
42.	Handelskammer beider Basel	HKBB
43.	Hauseigentümerverband Schweiz	HEV
44.	Privatbank Bellerive AG	Bellerive
45.	SB Saanen Bank AG	Saanen Bank
46.	Schweizerische Nationalbank	SNB
47.	Schweizerischer Baumeisterverband	SBV
48.	Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft	SVIT

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF - Parten Banken)

49.	Spar- und Leihkasse Frutigen AG	Spar- und Leihkasse Frutigen
50.	UBS AG	UBS
51.	Union Suisse des Professionnels de l'Immobilier	uspi
52.	Verband Berner Regionalbanken	BERNER REGIONALBANKEN
53.	Verband Schweizer Regionalbanken	Regionalbanken
54.	Verband Schweizerischer Kantonalbanken	VSKB
55.	Verein Monetäre Modernisierung	MoMo
56.	Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken	VAV
57.	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken VSPB	Privatbanken
58.	Zürcher Kantonalbank ZKB	ZKB